



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 40/2021  
Datum: 01.06.2021

Inhalt

Seite 422

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren Infektionsschutzmaßnahmen auf-grund des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2021

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund  
des Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen in Rheinland-Pfalz  
vom 1. Juni 2021**

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß § 28 i. V. m. § 28 a i. V. m. § 28 b Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Einundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (21. CoBeLVO) vom 19. Mai 2021, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), in der derzeit geltenden Fassung, folgende

**Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu weiteren Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz vom 20. Mai 2021 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 2. Juni 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

**Begründung**

Am 1. Juni 2021 liegt die Inzidenz in Frankenthal (Pfalz) zum 28. Mal unter 100 und zum 7. Mal unter 50. Aktuell hat sich die Inzidenz bei unter 30 eingependelt.

Das Land Rheinland-Pfalz hat zum 2. Juni 2021 Lockerungen angekündigt.

Die Maskenpflicht in der Fußgängerzone und in den angrenzenden Straßen ist unter dem derzeitigen Infektionsgeschehen aktuell nicht mehr erforderlich und soll deshalb zum Mittwoch, 2. Juni 2021, um 0:00 Uhr aufgehoben werden.

**Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Ordnung und Umwelt, Abteilung Öffentliche Ordnung, Neumayerring 72, Zimmer-Nr. 2.22, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Karolinenstraße 3, 67227 Frankenthal (Pfalz), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdiensteugesetz in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS) zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Ist über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden worden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist schon vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses zulässig. Er wäre gegen die Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollten angegeben werden. Die Verfügung, gegen die sich der Antrag richtet, sollte in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 01.06.2021  
In Vertretung

Bernd Knöppel  
Bürgermeister

---